Vergabestelle:

Vergabenummer:

Baumaßnahme:

Leistung:

Vorbemerkungen

zum Leistungsverzeichnis nach der Leistungsbeschreibung Ländliche Entwicklung (LB-LE)

Hier: Vorbemerkungen LB 0 und LB 8, inhaltlich reduziert auf **Lieferleistungen**

	LB	Vorbemerkungen zu den Leistungsbereichen (LB) - [Titel]	[Stand]
☒	0	Allgemeine Vorbemerkungen	06/2026
☐	1	Baustelleneinrichtung, Verkehrssicherung, Baustellenverordnung	06/2026
☐	2	Maßnahmen zur Bestandssicherung, Freimachen des Baugeländes	06/2026
☐	3	Oberboden- und Erdarbeiten	06/2026
☐	4	Tragschichten	06/2026
☐	5	Deckenbau	06/2026
☐	6	Einfassungen und Entwässerungsanlagen	06/2026
☐	7	Mauer- und Betonarbeiten, sonstige Ingenieurbauwerke	06/2026
☒	8	Vegetationstechnische Landschaftsbauarbeiten und Lieferleistungen	06/2026
☐	9	Zäune und Geländer, Leiteinrichtungen, Kontrollprüfungen und Dokumentationen, Ausstattungen und weitere Arbeiten	06/2026
☐	10	Stundenlohnarbeiten	02/2024

Allgemeine Vorbemerkungen
(Diese Vorbemerkungen werden Vertragsbestandteil)

Die Vorbemerkungen zu den einzelnen Leistungsbereichen sowie die Allgemeinen Vorbemerkungen sind Teile der Leistungsbeschreibung und somit Vertragsbestandteil.

Für LV-Positionen, die auf Standardtexte der LB-LE zurückgreifen, gilt der Wortlaut des Langtextes als vertraglich vereinbart.

Für die Anwendung der Standardtexte nach der LB-LE sind etwaige Zusätzliche Vertragsbedingungen (ZVB) sowie Technische Lieferbedingungen (TL) in den jeweiligen, gemäß landwirtschaftsministerieller Schreiben (LMS) anzuwendenden Ausgaben und Fassungen vertraglich vereinbart. Die in den jeweiligen LMS getroffenen Regelungen zur Anwendung der Regelwerke (Festlegungen, Ergänzungen, Änderungen) ergänzen dabei die in den Teilleistungen (OZ) und Vorbemerkungen der LB-LE aufgeführten Anforderungen.

Die jeweiligen LMS sind im Internet unter der Adresse des Landesverbandes für Ländliche Entwicklung Bayern (LVLE) http://www.lvle.de bereitgestellt.
Weitere Einzelheiten richten sich nach den Festlegungen in der Baubeschreibung.

Wenn der AG Bau-, Bauhilfs- oder Betriebsstoffe sowie Bauteile selbst liefert, bereitstellt oder gesondert vergütet, dann ist dies in den jeweiligen Positionen des Leistungsverzeichnisses gesondert erwähnt.

8 Vegetationstechnische Landschaftsbauarbeiten und Lieferleistungen

8.00 Vorbemerkungen

0. Hinweise für den Ausschreibenden

01 Herkunft gebietseigener Gehölze nach "Herkunftsgebiet" bzw. "Vorkommensgebiet" (Abschnitt 8.02):
- Für die Bestimmung und Bezeichnung von "Herkunftsgebieten" gilt für Baumarten, die dem Forstvermehrungsgutgesetz (FoVG) unterliegen die Forstvermehrungsgut-Herkunftsgebiets-verordnung (FoVHgV).
- Für die Bestimmung und Bezeichnung von "Vorkommensgebieten“ gelten für gebietseigene Gehölze, die nicht dem Forstvermehrungsgutgesetz (FoVG) unterliegen, die Regelungen gemäß Schreiben des Bayerischen Staatsministeriums für Umwelt und Verbraucherschutz vom 02.03.2020.

  siehe auch https://www.lvle.de/lms-regelungen-des-stmelf

02 Herkunft heimischer Laub- und Nadelgehölze (Abschnitt 8.02):
- Werden für die Lieferung von heimischen Laub- und Nadelgehölzen **Anforderungen an die Herkunft** gestellt (zur Lieferung **"gebietseigener Gehölze"**), so ist bei den betreffenden Ordnungszahlen (OZ) jeweils
  a) die Kennziffer des "Vorkommensgebietes" (z.B. 5.2) und, soweit in der OZ vorgesehen, auch
  b) die Kennziffer des "Herkunftsgebietes" (z.B. 806 03)
  für das betreffende Gehölz einzutragen.

- Werden für die Lieferung von heimischen Laub- und Nadelgehölzen **keine Anforderungen an die Herkunft** gestellt, so ist bei den betreffenden Ordnungszahlen (OZ) jeweils anstelle
  a) der Angabe einer Kennziffer für ein "Vorkommensgebiet" und, soweit in der OZ vorgesehen, auch anstelle
  b) der Angabe einer Kennziffer für ein "Herkunftsgebiet"
  eine Strichlinie (-------) einzutragen.

03 Namen der Pflanzen:
- Die Namen der Pflanzen setzen sich wie folgt zusammen: Gattungs-Name + Art-Name + ggf. '*Sorten-Name*'
- Ein eventuelles Textergänzungsfeld nach dem Gattungs-Namen (z.B. +) .....) ist der Angabe des Art-Namens vorbehalten.
- Ein eventuelles Textergänzungsfeld innerhalb von einfachen oberen Anführungszeichen (z.B. '+) .....') nach einem Art-Namen ist der Angabe des Sorten-Namens vorbehalten. Der Sorten-Name soll in der Schriftart "*kursiv*" eingetragen werden.

04 *- Nicht relevant bei Lieferleistungen -*
05 *- Nicht relevant bei Lieferleistungen -*

1. Allgemeines

1.1 *- Entfällt bei Lieferleistungen -*
1.2 *- Entfällt bei Lieferleistungen -*
1.3 *- Entfällt bei Lieferleistungen -*

1.4 Der Auftragnehmer hat die Eignung der vorhergesehenen Böden und Substrate auf Verlangen nachzuweisen.

1.5 Anforderungen an Pflanzen:

Allgemeine Anforderungen:
- Als Anforderung an die Qualität der Gehölze gelten die "TL Baumschulpflanzen" der Forschungsgesellschaft Landschaftsentwicklung Landschaftsbau e.V. (FLL).
- Als Anforderung an die Qualität der Stauden gelten die "TL-Stauden" der Forschungsgesellschaft Landschaftsentwicklung Landschaftsbau e.V. (FLL).

Anforderungen an den Herkunftsnachweis für gebietseigene Gehölze:
Für sämtliche gebietseigenen Gehölze nach Abschnitt 8.02 ist die Herkunft durch
a) Zertifikat einer DAkkS-akkreditierten Zertifizierungsstelle oder
b) Einzelnachweis mit folgenden Angaben:
   - Gehölzart,
   - Vorkommensgebiet,
   - Baumschule und Baumschuljahr,
   - Saatgutaufbereitungsstelle,
   - Aufzuchtbetrieb,
   - Verschulbetrieb,
   - Beerntungsprotokoll mit Protokollnummer (mit Angaben der ggf. Erntebestandsnummer, Lage des Erntebestandes, Erntejahr, Erntemenge, Name des Beernters, anerkannter Erntebestand oder Bestätigung der zuständigen Fachbehörde über die Eignung des Erntebestandes),
   - Lückenlose Dokumentation aller weiterer Kulturschritte anhand der Bestandsbuchführung mit Mengennachweisen

nachzuweisen.

1.6 Anforderungen an Baustoffe und Bodenhilfsstoffe:
- Als Anforderung an die Qualität für Mulchstoffe und Komposte gelten die "Qualitätsanforderungen und Anwendungsempfehlungen für organische Mulchstoffe und Komposte - Garten- und Landschaftsbau" der Forschungsgesellschaft Landschaftsentwicklung Landschaftsbau e.V. (FLL).
- Oberboden nach DIN 18915 für vegetationstechnische Zwecke darf keine Fremdstoffe und darf keine Teile von ausdauernden Pflanzen (wie z.B. Quecken oder Ampfer) enthalten, die den vorgesehenen Gebrauch mindern. Natürliches Samenpotential ist hiervon ausgenommen.
- Anforderungen an Substrate:
  Als Hauptbestandteile sind für Substrate als Gerüstbaustoffe bzw. als Strukturmaterial neben Ober- und Unterböden nach DIN 18915 nur geeignete, mineralische Ausgangsstoffe nach Tabelle 7.3 der Düngemittelverordnung (DüMV) zulässig.
- Für Dünger, Kultursubstrate und Bodenhilfsstoffe gelten die Regelungen der Düngemittelverordnung (DüMV).

1.7 *- Entfällt bei Lieferleistungen -*

1.8 Ergänzend gilt für die Abschnitte 8.07 und 8.08:
Sofern in der Beschreibung der Teilleistung (OZ) nichts anderes angegeben ist, sind die Stauden in Töpfen der Mindestgröße P 0,5 zu liefern.

1.9 *- Entfällt bei Lieferleistungen -*
1.10 *- Entfällt bei Lieferleistungen -*

2. Nebenleistungen

Die nachfolgend aufgeführten Leistungen gehören zur vertraglichen Leistung und sind in die Einheitspreise einzurechnen.

2.1 *- Entfällt bei Lieferleistungen -*
2.2 *- Entfällt bei Lieferleistungen -*
2.3 *- Entfällt bei Lieferleistungen -*

3. Besondere Leistungen

3.1 *- Entfällt bei Lieferleistungen -*

4. Abrechnung